



Postanschrift: Generalstaatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen

Aktenzeichen:

**2 Zs 17/08, 2 Zs 24/10, 2 Zs 25/10,
2 Zs 26/10, 2 Zs 27/10, 2 Zs 28/10**

Bearbeiter/in: Oberstaatsanwältin Posner

Durchwahl: 2453 (Sek II)

Fax: 6192

E-Mail: sek2@gsta.justiz.hessen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Datum: 22.07.2011

In der Anzeigesache

g e g e n **Volker Bouffier**

und den Ermittlungsverfahren

g e g e n

- 1. KOK Erich Broers**
- 2. KOKin Heike Cofsky**
- 3. KOK Ulrich Lutz**
- 4. Richter am Amtsgericht Gotthardt**
- 5. POKin Kristina Seifert**
- 6. POK Jürgen Planz**
- 7. POK Ulrich Landmesser**
- 8. POK Jürgen Fitzke**
- 9. PK Oliver Kapaun**
- 10. KOK Volker Schust**
- 11. KOK Jürgen Haas**
- 12. PK Peter Freitag**
- 13. KHK Gerald Frost**
- 14. Vorsitzender Richter am LG Pfister**
- 15. Vorsitzender Richter am LG Dr. Nink**
- 16. Richterin am LG Schneider**

- 17. Richter am LG Wellenkötter
- 18. Richter am AG Neidel
- 19. Richter Grund
- 20. KHK Reinhold Mann
- 21. Nina Brecht (verheiratete Lauer)

w e g e n des Verdachts der Freiheitsberaubung pp.

werden die Beschwerden des Herrn Jörg Bergstedt vom 06.07.2008 und 18.09.2010 gegen die Bescheide der Staatsanwaltschaft Wiesbaden vom 02.07.2008 (Az. 3344 Js 37738/07), 23.08.2010 (Az. 3344 Js 30077/07; Az. 3344 Js 29993/10) und 25.08.2010 (Az. 3344 Js 21529/08; Az. 3344 Js 18696/08)

v e r w o r f e n .

G r ü n d e

Ein zur Erhebung der öffentlichen Klage erforderlicher hinreichender Tatverdacht ist weder gegen den Angezeigten noch gegen einen der Beschuldigten zu begründen.

I. Gegenstand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist der Vorwurf des Beschwerdeführers, die von ihm beanzeigten Personen hätten daran mitgewirkt, dass er vom 14.05. bis zum 18.05.2006 rechtswidrig in Unterbindungsgewahrsam genommen wurde, obwohl sie aufgrund der lückenlos durchgeführten Observation seiner Person genau gewusst hätten, dass er als Täter für die in Rede stehende Anlasstat der Sachbeschädigung nicht in Betracht habe kommen können, da er zur Tatzeit vor dem Landgericht Gießen Federball gespielt habe. Sie hätten ihn zudem wider besseres Wissen wegen dieses Tatvorwurfs verfolgt.

Dem damaligen Pressesprecher des Polizeipräsidiums Mittelhessen wirft er vor, sich der üblen Nachrede und der falschen Verdächtigung durch die von ihm am 15.05.2006 herausgegebene Pressemitteilung über die nach den Sachbeschädigungen erfolgten Festnahmen schuldig gemacht zu haben.

Die Vorwürfe haben sich nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage als haltlos erwie-

sen. Weder kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer an den Sachbeschädigungen in der Nacht vom 13. auf den 14.05.2006 in Gießen beteiligt war, noch kann nachgewiesen werden, dass die Beschuldigten und der Angezeigte in Kenntnis seiner Unschuld gehandelt hätten oder hätten handeln müssen.

II. Aufgrund von wiederholten Sachbeschädigungen im Monat Mai 2006 und davor, von denen u.a die Anwaltskanzlei des damaligen Innenministers **Bouffier** betroffen gewesen war, hatte am 09.05.2006 eine Besprechung von Vertretern des Landespolizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Mittelhessen und des Hessischen Landeskriminalamtes stattgefunden, die letztlich zu dem Einsatzbefehl des Polizeipräsidiums Mittelhessen vom 09.05.2006 führte, dessen Gegenstand der flächendeckende Schutz gefährdeter Objekte in Gießen vor weiteren Sachbeschädigungen war.

Zu den mutmaßlich gefährdeten Objekten zählten neben der Rechtsanwaltskanzlei der damaligen Innenminister **Bouffier** und Dr. Gasser (Thüringen) in der Nordanlage 37 in Gießen auch das Privathaus Volker **Bouffiers** im Altenfeldsweg und die CDU-Geschäftsstelle im Spenerweg in Gießen.

Auftrag der eingesetzten Kräfte war das Verhindern weiterer Sachbeschädigungen und Schmierereien durch offene und verdeckte Raum- und Objektschutzmaßnahmen sowie eine diesbezügliche Aufklärungsarbeit.

Dabei ist die in dem Einsatzbefehl der Polizeidirektion Gießen des Polizeipräsidiums Mittelhessen unter Punkt 3 Auftrag/Absicht formulierte Zielvorgabe, „*gegebenenfalls die Voraussetzungen für den Unterbindungsgewahrsam zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zutreffen*“, in strafrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden – ein Versuch der Bestimmung zu einem Verbrechen ist weder dem Einsatzbefehl zu entnehmen, noch haben sich aufgrund der Zeugenaussagen oder der sonstigen Unterlagen irgendwelche diesbezüglichen Hinweise ergeben.

Gemäß der Anordnung durch das Polizeipräsidium Mittelhessen sollten Kräfte des Mobilien Einsatzkommandos (MEK) des Hessischen Landeskriminalamtes den Beschwerdeführer in der Nacht vom 11.05. auf den 12.05.2006 bis zur Nacht des 18.05. auf den 19.05.2006 nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 HSOG observieren, da der Beschwerdeführer am 18.05.2006 zum Strafantritt in einer anderen Sache in die Justizvollzugsanstalt Gießen zu laden war.

Darüber hinaus führten Polizeistreifen des Polizeipräsidiums Mittelhessen und unterstützend Kräfte der Hessischen Bereitschaftspolizei (HBPA) in Gießen Objektschutzmaßnahmen durch.

Die Auswertung des Protokolls der Einsatzleitstelle des Polizeipräsidiums Mittelhessen und des

Observationsberichts des MEK hat folgenden Geschehensablauf ergeben:

Der Einsatz begann am Samstag, den 13.05.2006, um 21:41 Uhr.

Um 22.00 Uhr wurde das MEK bei der Projektwerkstatt Saasen positioniert und beobachtete, wie um 23:38 Uhr eine Gruppe von fünf Personen, unter ihnen der Beschwerdeführer, mit Fahrrädern Richtung Gießen fuhr. Dabei fiel eine männliche Person mit einem Kapuzenshirt und einem Haarzopf auf.

Um 00:50 Uhr wurden die Objektschutzkräfte über die Einsatzzentrale darüber in Kenntnis gesetzt, dass es für das MEK innerhalb der Stadtgrenzen Gießens schwierig werden würde, die Gruppe durchgehend im Auge zu behalten.

Erst um 00:53 Uhr findet sich im Protokoll der Einsatzleitzentrale die Meldung des MEK, dass fünf Personen mit Fahrrädern in Richtung Gießen weggefahren seien.

Um 01:15 Uhr teilte das MEK der Einsatzzentrale mit, dass die Gruppe um Bergstedt „*außer Kontrolle*“ geraten sei, woraufhin diese eine stille Fahndung anordnete und die Objektschutzkräfte sensibilisierte.

Um 02:13 Uhr meldete die Objektschutzstreife S 3 der Einsatzzentrale, Bergstedt im Bereich des Spenerweges, mithin in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle, gesehen zu haben. Die Einsatzzentrale gab diese Information umgehend an das MEK weiter, das dort Position bezog.

Um 02:30 Uhr fielen dem MEK zwei männliche Personen (eine Person mit dunkelblonden Haaren zum Zopf gebunden, ca. 180 cm groß, schlank, hellgraue Jacke, ansonsten dunkel gekleidet, mit einer weißen Tüte, zweite Person von kräftigerer Gestalt) und eine weibliche Person (kräftigere Gestalt, Jeansjacke, mit einem regenbogenfarbenen Regenschirm) im Bereich des Spenerweges, dortiges Philosophenwäldchen, auf.

Um 02:47 Uhr meldete die Objektschutzstreife S 2 der Einsatzzentrale, dass Bergstedt im Bereich der Gutfleischstraße gesehen worden sei. Er sei offensichtlich allein unterwegs.

Im Observationsbericht des MEK heißt es: „*02:48 Uhr über Einsatzzentrale wird mitgeteilt, dass der Jörg Bergstedt alleine im Bereich der Gutfleischstraße, dortige Justizgebäude, durch eine Objektschutzstreife gesichtet wurde.*“

Obwohl das MEK sich sogleich dorthin begab, konnte der Beschwerdeführer nicht festgestellt werden.

Zwischen 02:27 Uhr und 02:35 Uhr gingen bei der Einsatzzentrale mehrere Anrufe der Zeugin Wagner, einer Anwohnerin des Spenerweges, ein, die Bohrgeräusche aus Richtung der CDU-Geschäftsstelle wahrgenommen und gesehen hatte, wie sich zwei dunkel gekleidete männliche Personen, eine davon mit einem weißen Kapuzenpulli bekleidet, entfernten, die ihr bereits zuvor beim Ausführen ihres Hundes aufgefallen waren.

Um 02:52 Uhr meldete die Streife S 3 der Einsatzzentrale, dass in die Eingangstür der CDU-Geschäftsstelle ein Loch gebohrt worden war.

Um 03:04 Uhr gab die Einsatzzentrale die Funkfahndung an alle Kräfte heraus.

Um 03:06 Uhr erhielt die Einsatzzentrale von der Polizeistation Gießen-Nord die Mitteilung, dass von einer Objektschutzstreife im Altenfeldsweg 40 und 45 Farbschmierereien festgestellt worden seien.

Der Beschwerdeführer, Franziska Brunn, Jochen Kirdorf und Patrick Neuhaus, die mit Fahrrädern auf dem Radweg Richtung Großen-Buseck unterwegs waren, wurden gegen 04:30 Uhr im Bereich Freiherr-von-Stein-Straße festgenommen. Eine weitere männliche Person, die mit der Gruppe unterwegs gewesen war, konnte unerkannt entkommen.

Zur anschließenden Sachbearbeitung wurden die Beamten von ZK 10 des Polizeipräsidiums Mittelhessen zur Dienststelle gerufen.

Aufgrund des geschilderten Hergangs ist zunächst festzuhalten, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, die Nacht vom 13.05. auf den 14.05.2006 lückenlos observiert worden zu sein, nicht stimmt.

Vielmehr ist durch die Protokolle der Einsatzleitzentrale des Polizeipräsidiums Mittelhessens und des MEK sowie aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen der MEK-Beamten Mario Hies, Peter Ullrich und Nicole Wagner, belegt, dass das MEK den Beschwerdeführer und seine vier Begleiter um 01.15 Uhr nach Erreichen der Stadtgrenze Gießen im Bereich der Philosophenstraße aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus den Augen verloren hatte. Tatsächlich war dies der letzte Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer bis zu seiner Festnahme um 04:34 Uhr mit Sicherheit gesehen wurde.

Soweit in seinem Vermerk vom 22.05.2006 von einer lückenlosen Observation der Zielpersonen ab der Ortsgrenze Gießen die Rede war, stellte KOK Ullrich in seiner Vernehmung klar, dass sich diese Ausführungen auf die Vorausplanung bezogen hatten. Wie dem Einsatzprotokoll zu

entnehmen sei, habe die beabsichtigte lückenlose Observation ab der Stadtgrenze Gießen jedoch nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Der Beschwerdeführer und die drei ebenfalls festgenommenen Franziska Brunn, Patrick Neuhaus und Jochen Kirdorf wurden anschließend erkennungsdienstlich behandelt und erhielten durch die Beschuldigte **KOKin Cofsky** rechtliches Gehör. Hierbei machten alle vier von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

Nachdem die von **KOKin Cofsky** telefonisch über den Sachverhalt informierte Bereitschaftsstaatsanwältin Fischer von der Staatsanwaltschaft Gießen um 07:48 Uhr die Entlassung aller Festgenommenen angeordnet hatte, wurde - dem Einsatzbefehl der Polizeidirektion Gießen vom 09.05.2006 entsprechend - geprüft, ob die Voraussetzungen für die Beantragung eines Unterbindungsgewahrsams gegen den Beschwerdeführer vorlägen.

In einem nicht unterschriebenen Konzept aus den Unterlagen des Polizeipräsidiums Mittelhessen zum Ablauf der „*Festnahme des Jörg Bergstedt am Sonntag, den 14.05.2006*“ ist unter dem Punkt „*14.05.2006 vormittags*“ vermerkt: „*Benachrichtigung Frau Ass. Brecht, rechtliche Prüfung und Entwurf eines Antrages auf Unterbindungsgewahrsam für ZK 10 auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vom ZK 10 zur Verfügung gestellten Unterlagen.*“ Aus dem E-Mail-Verkehr der Beschuldigten Brecht ergibt sich, dass sie einen Antragsentwurf fertigte, diesen an den Beschuldigte **KHK Mann** mailte, der ihn in ein mit seinem Briefkopf versehenes Dokument einfügte und an die Beschuldigte **Brecht** zurückmailte. Einen Ausdruck versah er mit seiner Unterschrift zur Antragstellung bei dem Amtsgericht Gießen.

Da die Beschuldigten Beamten **Mann, Cofsky, Broers** und **Lutz** vom ZK 10 sowie die Beschuldigte **Brecht** von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machten, kann lediglich aus den vorgefundenen schriftlichen Unterlagen geschlossen werden, welche Information den Beschuldigten - neben den Strafanzeigen des Kriminaldauerdienstes - zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen.

Dabei ist aufgrund der Formulierungen und der genauen Zeitangaben davon auszugehen, dass die in der Antragsschrift zu Punkt 3 genannten Einsatzzeiten dem Protokoll der Einsatzleitzentrale entnommen worden sind.

Dafür spricht auch eine Art Gedächtnisprotokoll aus den Unterlagen des Polizeipräsidiums Mittelhessen, das im Nachhinein vermutlich von einem Beamten bzw. einer Beamtin des ZK 10 gefertigt und nicht unterschrieben wurde, in dem unter „*i.S. Festnahme Bergstedt u.a. 14.05.2006*“

unter Ziffer 3 ausgeführt wird:

„Um überhaupt Information über Geschehen zu erhalten wurde am 14.05.06 Bericht der EZ (Protokoll) angefordert → daraus NICHT ersichtlich, dass BERGSTEDT zur Tatzeit Spenerweg (CDU) am Gericht Federball spielte! Demnach wurde er um 02:13 Uhr allein bei CDU gesehen. 02:35 Uhr Bohrgeräusche von dort und BERGSTEDT um 02:47 Uhr allein bei Gericht! Mit Fahrrad ohne weiteres möglich! Insgesamt ist das Protokoll nicht nachvollziehbar und widersprüchlich (auch später im Bezug auf Vermerke der Beamten!)“

In dem von dem Beschuldigten **Mann** unterzeichneten Antrag auf Unterbindungsgewahrsam findet der Eintrag des Leitstellenprotokolls *„02:47 Uhr: Durchsage O-Schutzstreife S 2, dass Bergstedt im Bereich Gutfleischstraße gesehen wurde. (...)“* keine Erwähnung.

Auch dem Sachstandsbericht des Polizeipräsidiums Mittelhessen vom 16.05.2006 an das Landespolizeipräsidium, der von dem Leiter der Abteilung Einsatz, Landespolizeidirektor Voß, unterschrieben wurde, jedoch **KHK Mann** als Sachbearbeiter ausweist, ist im Übrigen ein solcher Hinweis nicht zu entnehmen.

Zumindest dem Beschuldigten **KHK Mann** muss das Protokoll der Einsatzleitstelle vorgelegen haben. Ob er das komplette Protokoll der Beschuldigten **Brecht** zur Kenntnis brachte oder lediglich Teile übersandte oder welche Informationen er ihr möglicherweise mündlich zukommen ließ, konnte mangels entsprechender Angaben der Beschuldigten nicht geklärt werden.

Anhaltspunkte dafür, dass auch die Beschuldigte **KOKin Cofsky** an der Formulierung des Antrags auf Unterbindungsgewahrsam mitwirkte, haben sich nicht ergeben.

Die divergierenden Eintragungen – 02:13 Uhr Meldung der Objektschutzstreife S 3, den Beschwerdeführer im Spenerweg gesehen zu haben – und 02:47 Uhr Durchsage der Objektschutzstreife S 2, dass der Beschwerdeführer im Bereich Gutfleischstraße gesehen wurde – hätten Anlass für Nachfragen bieten müssen. Zwar war um 07:17 Uhr die Anordnung des Landespolizeidirektors Voss ergangen, dass die Nachtkräfte, die in der Sache involviert gewesen waren, im Dienst bleiben sollten. Die meisten der eingesetzten Polizeibeamten waren zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits auf dem Nachhauseweg, eine Rücksprache mit den Beamten der Objektschutzstreifen 2 und 3 über die Beobachtungen in der Nacht vom 13.05. auf den 14.05.2006 zu führen, war bei Prüfung der Antragstellung nicht mehr möglich.

Die ersten dienstlichen Vermerke der eingesetzten Beamten datieren vom 19.05.2006 und gelangten erst am 23.05.2006 zu dem von der Staatsanwaltschaft Gießen eingeleiteten Verfahren

501 Js 12450/06 gegen Bergstedt u.a. wegen des Verdachts der Sachbeschädigung, sie waren somit weder bei Antragstellung noch bei Erlass des Unterbindungsgewahrsams und seiner Aufrechterhaltung bis zu seiner Aufhebung durch den Beschluss des Landgerichts Gießen vom 18.05.2006 (Az. 7 T 215/06) bekannt.

Den in diesem Zusammenhang relevanten Vermerken ist Folgendes zu entnehmen:

Die Objektschutzstreife S 3 bestand aus dem Polizeibeamten POK Kelbch, PK Franz und PKin Lerner. Aus ihren Vermerken vom 21.05. bzw. 22.05.2006 ergibt sich, dass PKin Lerner und PK Franz an der Ecke Trieb/Spenerweg eine männliche Person aufgefallen war, die PKin Lerner wie folgt beschrieb: ca. 180 cm groß, schlank, dunkel gekleidet: schwarze/dunkelgraue Jeans, schwarze Kapuzenjacke über den Kopf gezogen, Bart, Brille. Aufgrund der bereits vorhandenen Bilder war PKin Lerner der Meinung, *„dass es sich bei dieser Person um Bergstedt selbst gehandelt haben könnte“*.

PK Franz hatte zwar ebenfalls eine dunkel gekleidete männliche Person wahrgenommen, war zu einer genaueren Beschreibung jedoch nicht in der Lage, da er als Fahrer eingesetzt war. POK Kelbch hatte auf Grund seiner Position auf dem hinteren Beifahrersitz keine eigenen Wahrnehmungen machen können.

Um 02:50 Uhr stellte die Streife fest, dass in die Tür der CDU-Geschäftsstelle im Spenerweg ein ca. 7 mm großes Loch gebohrt worden war. Gleichzeitig wurden sie von der anwesenden Zeugin Wagner über die drei Personen informiert, die ihr zuvor aufgefallen waren und die sie, wie POK Kelbch in seinem Bericht vermerkte, wie folgt beschrieb: 1. männliche Person: hellbrauner Zopf, ca. 180 cm groß, schlank, 2. männliche Person: kräftiger, weibliche Person bekleidet mit orange-farbenem Oberteil.

Die Objektschutzstreife S 2, die der Einsatzzentrale um 02:47 Uhr gemeldet hatte, den Beschwerdeführer im Bereich der Gutfleischstraße gesehen zu haben, bestand aus den Beamten PK z.A. Launhardt, POK Röder und POK Hahn, der keinen Einsatzvermerk verfasste.

In dem Vermerk vom 22.05.2006 des PK z.A. Launhardt heißt es dazu:

“(…) In Rahmen unserer Streifentätigkeit im Bereich des Justizkomplexes bemerkten wir gegen 02:28 Uhr im Vorbeifahren, dass sich von dem Eingang zum Landgericht drei Personen aufhielten, und dort Federball über ein rot-weißes Absperrband spielten. Wir setzten zunächst unsere Streife fort und fuhren die Kanzlei Bouffier und Kollegen an. Von dort aus fuhren wir wieder den Justizkomplex an.

Dort angekommen bestreiften wir gegen 02:45 Uhr zunächst den Bereich des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft, wozu wir von der Gutfleischstraße in den hinteren Bereich des Komplexes führen. Als wir wieder in die Gutfleischstraße einführen, bemerkten wir wieder die drei Personen, die zuvor vor dem Eingang des Landgerichts gespielt hatten. Als wir in Höhe der Personen waren, bemerkten wir, dass sich unter den Dreien augenscheinlich auch der Bergstedt befand. Ich meldete umgehend über Funk an die Einsatzzentrale, dass sich offensichtlich der Bergstedt zusammen mit zwei weiteren Personen in der Gutfleischstraße befindet und in Richtung Ringallee unterwegs sei. Dies war gegen 02:47 Uhr.

Wir führen die Ringallee weiter, um einmal um den Justizkomplex zu fahren. Als wir wieder in der Gutfleischstraße ankamen, hatten sich der Bergstedt und die beiden anderen Personen bereits in unbekannte Richtung entfernt. (...)

POK Röder führte in seinem Vermerk vom 22.05.2006 Folgendes aus:

„(...) Während der Streifentätigkeit konnten wir gegen 02:30 Uhr im Vorbeifahren drei Personen feststellen, welche vor dem Eingang zum Landgericht Federball spielten.

Nach der Bestreifung des Gerichtskomplexes bemerkten PK Launhardt und Uz beim Einfahren in die Gutfleischstraße gegen 02:45 Uhr drei männliche Personen. Bei näherem Hinsehen stellten wir fest, dass einer vermutlich der vorgenannte Bergstedt sein könnte.

Durch PK z.A. Launhardt wurde die EZ unverzüglich über Funk informiert

Gemäß Auftrag entfernten wir uns vorübergehend aus dem Bereich. (...)

Weder aus dem Einsatzprotokoll noch aus den Strafanzeigen der Beschuldigten **KOK Schust** und **KOK Haas** geht hervor, dass die Streife S 2 den Beschwerdeführer und zwei weitere Personen beim Federballspielen erkannt haben will. Wie der damalige Leiter der Einsatzzentrale, der Zeuge EPHK Reckewell, bestätigte, wurde vielmehr ausschließlich kommuniziert, dass Bergstedt im Bereich Gutfleischstraße offensichtlich allein unterwegs sei.

Dabei war dem Beschuldigten **KHK Mann** auch bekannt, dass sich das MEK sogleich in den Bereich Gutfleischstraße begeben hatte, ohne den Beschwerdeführer dort feststellen zu können.

Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Der Eintrag, dass der Beschwerdeführer um 02:47 Uhr im Bereich Gutfleischstraße gesehen worden sei, wurde übersehen.

- Die Einträge wurden mit Tatzeit und Tatort als vereinbar angesehen, weil man davon ausging, dass die Distanz in der Zeit (maximal 12 Minuten) mit dem Fahrrad zu bewältigen sei.
- Die Angaben der Streife S 3, den Beschwerdeführer im Bereich Spenerweg gesehen zu haben, wurden für wahrscheinlicher gehalten.
- Der Eintrag blieb absichtlich bei der Beantragung des Unterbringungsgewahrsams unerwähnt.

Wie bereits ausgeführt, kann der Beschuldigten **Brecht** nicht nachgewiesen werden, von dem Eintrag überhaupt Kenntnis gehabt zu haben. Hinsichtlich des Beschuldigten **KHK Mann** ergeben sich die oben dargelegten Möglichkeiten, wobei sich entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers aus den im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Informationen keineswegs sicher ergibt, dass er sich zur Tatzeit im Bereich des Justizkomplexes aufgehalten hat, insoweit standen die Angabe der Streife S 3 gegen die Mitteilung der Streife S 2, ohne dass eine Verifizierung zum damaligen Zeitpunkt möglich gewesen wäre.

Da letztlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschuldigte **KHK Mann** den Eintrag übersehen oder seine Bedeutung verkannt hat, kann ihm mangels Vorsatzes eine Freiheitsberaubung (in mittelbarer Täterschaft) oder eine Verfolgung Unschuldiger nicht nachgewiesen werden, zumal eine mögliche Beteiligung des Beschwerdeführers an der Sachbeschädigung in der Nacht vom 13. auf den 14.05.2006 zwar nicht nachgewiesen wurde, aber auch nicht ausgeschlossen werden kann.

Während der Beschwerdeführer hinsichtlich der Farbschmierereien im Altenfeldsweg im Laufe der Ermittlungen als Täter ausgeschlossen werden konnte, bestand und besteht durchaus die Möglichkeit, dass er mit weiteren Personen einem gemeinsamen Tatplan entsprechend mit Fahrrädern von der Projektwerkstatt Saasen nach Gießen fuhr, wo sich die Gruppe aufteilte und der Beschwerdeführer, um auf sich aufmerksam zu machen und die Polizei vom eigentlichen Tatort abzulenken, mit zwei anderen Personen vor dem Justizgebäude Federball spielte, während andere aus der Gruppe, wie zuvor geplant, die Tür zur CDU-Geschäftsstelle im Spenerweg aufbohrten, um dort eine übelriechende, Buttersäure enthaltende Flüssigkeit hineinzuspritzen. Wenn auch nicht selbst am Tatort anwesend, hätte sich der Beschwerdeführer in diesem Fall zumindest wegen Beihilfe zur Sachbeschädigung strafbar gemacht.

Dies übersieht der Beschwerdeführer, wenn er **KOKin Cofsky** unterstellt, den ihn entlastenden

DNA-Untersuchungsbefund vom 17.05.2006, die Sachbeschädigung im Altenfeldsweg betreffend, absichtlich verschwiegen zu haben. Dagegen spricht bereits die Tatsache, dass **KOKin Cofsky** die entsprechende telefonische Vorabmitteilung durch Herrn Dr. Schneider vom Hessischen Landeskriminalamt vom 16.06.2006 in Form einer Gesprächsnotiz vom selben Tag aktenkundig machte. Zum anderen hat der Untersuchungsbefund an der Sachlage nichts grundlegend zu ändern vermocht, da der Beschwerdeführer weiterhin als Tatbeteiligter der Sachbeschädigung im Spenerweg in Betracht kam und kommt.

Zur weiteren Ermittlung der festgestellten Sachbeschädigungen wurde am Morgen des 14.05.2006 in der Zeit von 10:15 Uhr bis 11:45 Uhr die Projektwerksatt Saasen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Gießen, Frau Staatsanwältin Fleischer, wegen Gefahr im Verzug von den Beschuldigten **POKin Seifert, POK Planz, POK Kaufmann, POK Landmesser, POK Fritzke, PK Kapaun, KHK Mann** und **KOK Broers** durchsucht.

Ausweislich des Vermerks des **KOK Broers** vom 14.05.2006 habe der dort schlafend angetroffene Falk Beyer sich eine schwarze Jeanshose, einen schwarzes T-Shirt und einen hellgrauen Pullover angezogen; neben ihm habe ein großer vollgepackter Wanderrucksack gelegen. Herr Beyer wurde in dem Vermerk von **KOK Broers** als ca. 180 cm groß, schlank, mit längeren dunkelblonden Haare, teilweise zum Zopf gebunden, hell bis rötlichem Kinnbart, Brille mit runden Gläsern, beschrieben. Diese Beschreibung weist erstaunliche Übereinstimmungen mit den Angaben der Zeugin Wagner gegenüber POK Kelbch, den Beobachtungen der MEK-Kräfte, aber auch mit der Person, die PKin Lerner als Bergstedt erkannt haben will, auf.

Nach den sich in der Akte 501 Js 12450/06 befindlichen Lichtbilder zu urteilen, trugen weder die damals festgenommenen Neuhaus und Kirdorf Zopf und Brille; der Beschwerdeführer ist zwar Brillenträger, hatte jedoch keinen Zopf.

Am 14.05.2006 waren den durchsuchenden Beamten jedoch weder die Vermerke der Polizeibeamten bekannt, noch kannten sie den Observationsbericht des MEK. Dies bestätigt auch die Beschuldigte **KOKin Cofsky** in ihrem Abschlussvermerk vom 13.12.2006 in dem Verfahren 501 Js 12540/06 der Staatsanwaltschaft Gießen.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Beschuldigten **POKin Seifert, POK Planz, POK Kaufmann, POK Landmesser, POK Fritzke, PK Kapaun** seien von den Beschuldigten **KHK Mann** und **KOK Broers** über den angeblich nicht bestehenden Tatverdacht bzw. ausgeräumten Tatverdacht informiert worden, entbehrt jeglicher Grundlage, zumal, wie oben ausgeführt, nach dem damaligen Informationsstand unterschiedliche Angaben zu dem Aufenthaltsort im Tatzeit-

raum vorlagen und sowohl die eine als auch die andere Version möglich erschien und eine Beteiligung des Beschwerdeführers auch weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann. Mangels ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes durch die Beschuldigten **POKin Seifert, POK Planz, POK Kaufmann, POK Landmesser, POK Fritzsche** und **PK Kapaun** hätte deshalb in diesen Fällen die Ablehnung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO (eher) nahe gelegen.

Entsprechendes gilt für die ebenfalls von dem Beschwerdeführer beanzeigten Beamten **KOK Schust** und **KOK Haas**, für die ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit nach § 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger) ersichtlich sind. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers handelt es sich bei **KOK Schust** nicht um den damaligen Polizeiführer vom Dienst, der die Anordnung zur Festnahme erteilte. Die beiden Beamten waren vielmehr Angehörige des Kriminaldauerdienstes, die in dieser Funktion von der Einsatzzentrale über Sachbeschädigung bzw. Farbschmierereien in der CDU-Geschäftsstelle und im Altenfeldsweg informiert worden waren, Besichtigungen am Tatort bei der CDU-Geschäftsstelle vornahmen und die beiden entsprechenden Strafanzeigen verfassten.

Polizeiführer vom Dienst und damaliger Leiter des Führungs- und Lagedienstes in der Einsatzzentrale Gießen war EPHK Reckewell. Aufgrund der festgestellten Sachbeschädigungen hatte er um 03:04 Uhr eine Funkfahndung an alle Kräfte und um 03.37 Uhr eine ergänzende Personenfahndung herausgegeben. Dabei, so EPHK Reckewell in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung, habe er hinsichtlich des Beschwerdeführers auch die Möglichkeit einer Mittäterschaft und einer Anstiftung in Betracht gezogen. Er wies im Übrigen darauf hin, dass die Leitstelle den Funkkanal des MEK nicht mithören konnte und nur eine Erreichbarkeit per Handy bestand. Von dem von der Objektschutzstreife S 2 beobachteten Federballspiel des Beschwerdeführers und anderer Personen habe er keine Kenntnis erhalten, sondern die Streife habe lediglich mitgeteilt, Bergstedt im Bereich der Gutfleischstraße gesehen zu haben und er offensichtlich allein unterwegs gewesen sei. Darüber hinausgehende Informationen zu einem Federballspiel hätte er mit Sicherheit in dem Protokoll eingetragen. Somit ist auch bezüglich des EPHK Reckewell ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nicht ersichtlich, geschweige denn erweislich.

Soweit der Beschwerdeführer **PK Freitag** beanzeigte, weil er dem von ihm gefertigten Einlieferungsanzeige vom 14.05.2006 vermerkt hatte, dass ein „dringender Tatverdacht“ gegen den Beschwerdeführer bestünde, ohne eine Begründung hierfür zu liefern, erfüllt dies offenkundig keinen Straftatbestand. Auch hier wäre bereits die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO sachgerechter gewesen.

Am Nachmittag des 14.05.2006 wurde der Beschwerdeführer von den Beschuldigten **KOK Lutz** und **KOK Broers** dem Amtsgericht Gießen, dem Beschuldigten **Richter Gotthardt**, mit dem Antrag auf Erlass eines Unterbindungsgewahrsams vorgeführt.

Der Beschwerdeführer behauptet, der Beschuldigte **Gotthardt** sei von der Polizei, möglicherweise von den Beamten **Lutz** und **Broers**, darüber informiert worden, dass er, der Beschwerdeführer, rund um die Uhr von der Polizei überwacht worden sei. Der Aufforderung der Polizei entsprechend habe **Richter Gotthardt** ihm gegenüber die Tatsache der Observation verheimlicht und wider besseren Wissens Unterbindungsgewahrsam gegen ihn angeordnet.

Zur Begründung verweist er darauf, dass folgende Passage in dem Antrag auf Unterbindungsgewahrsam *„Am 14.05.2006 gegen 01:00 Uhr wurde festgestellt, dass 5 Personen, darunter Herr Bergstedt, mit Fahrrädern in Richtung Gießen fahren. In Gießen teilte sich diese Gruppe und Herr Bergstedt wurde in der Folge durch eine Objektschutzstreife gegen 02:13 Uhr im Bereich des Spenerweges gesehen, wo sich die Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes befindet, wo später eine Sachbeschädigung begangen wurde“* handschriftlich geklammert und mit dem Vermerk *„nicht sagen!“* versehen wurde.

Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass aus dem Inhalt der Passage auf den Umstand seiner Observation geschlossen werden kann und ihm dies offensichtlich nicht bekannt gemacht werden sollte.

Allerdings ist der von dem Beschwerdeführer angestellte Rückschluss, aufgrund der Observation stehe fest, dass er sich zur Tatzeit an einem anderen Ort aufgehalten habe, keinesfalls zwingend und wie sich herausgestellt hat, unzutreffend, denn das MEK hatte den Beschwerdeführer und die übrigen Mitglieder seiner Gruppe gerade nicht durchgehend unter Beobachtung, sondern bereits um 01:15 Uhr aus den Augen verloren.

Darüber hinaus enthält die ihm verschwiegene Textpassage nichts Entlastendes, sondern im Gegenteil die Feststellung, dass er um 02:13 Uhr von einer Objektschutzstreife im Spenerweg in Tatornähe gesichtet wurde.

Offensichtlich sollte aus polizeitaktischen Gründen der Einsatz des MEK (noch) nicht bekannt werden.

Im Übrigen kann dahingestellt bleiben, ob den Beschuldigten **Mann**, **Brecht** und **Gotthardt** tatsächlich aufgefallen ist, dass die Tatorte Altenfeldsweg und Spenerweg zu weit auseinander liegen, um lediglich 3 bis 12 Minuten nach dem Altenfeldsweg im Spenerweg Sachbeschädigungen

begehen zu können, denn auch insoweit war eine Beteiligung des Beschwerdeführers als Anstifter oder Gehilfe in Betracht zu ziehen, die nicht die Anwesenheit vor Ort erfordert. Entsprechend findet sich auch auf Seite 4 des Antrags auf Unterbindungsgewahrsam die Formulierung, dass „(...) Herr Bergstedt dieser Straftaten verdächtig und als deren Initiator anzusehen ist, (...)“

Dass sowohl die Beschuldigten **KOK Lutz** und **KOK Broers** als auch der beschuldigte **Richter Gotthardt** Kenntnis von dem Protokoll der Einsatzleitstelle hatten und wussten, dass eine Streifenbesatzung den Beschwerdeführer um 02:47 Uhr im Bereich Gutfleischstraße gesehen haben will, ist reine Spekulation.

Mit den Vorwürfen gegen ihn konfrontiert hat der Beschuldigte **Gotthardt** dem Ermittlungsbeamten gegenüber lediglich geäußert, sich an den Fall vage erinnern zu können; dass Herr Bergstedt vor dem Amtsgericht Federball gespielt haben soll, höre er allerdings zum ersten Mal. Darüber hinaus hat sich der Beschuldigte nicht zur Sache eingelassen.

Die als Zeugin vernommene damalige Protokollantin Brigitte Knüttel konnte zu der Behauptung des Beschwerdeführers, der Beschuldigte **Gotthardt** sei von den beschuldigten Polizeibeamten **Lutz** und **Broers** dazu aufgefordert worden, die gegen ihn durchgeführte Observation zu verheimlichen, keine Angaben machen, da sie weder bei dem Gespräch der Polizeibeamten mit dem Beschuldigten **Gotthardt** anwesend gewesen sei noch die Unterlagen zur Antragstellung zu Gesicht bekommen hätte. Sie konnte sich jedoch daran erinnern, dass das Protokoll, das sich wie auch der Beschluss nicht ausdrücken ließ, dem Beschwerdeführer vorgelesen worden sei. Dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit Federball gespielt haben soll, war ihr ebenfalls neu.

Ein schriftlicher Vermerk der Beschuldigten **Lutz** und **Broers** über die von ihnen vorgenommene Vorführung liegt nicht vor.

Da sie, wie auch der Beschuldigte **Gotthardt**, von ihrem Aussageweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben, liegen keine Hinweise vor, die den Vorwurf des Beschwerdeführers, die Beschuldigten hätten entlastende Erkenntnisse unterdrückt und wider besseren Wissens den Unterbindungsgewahrsam gegen ihn herbeigeführt, belegen.

Der Beschwerdeführer muss sich hingegen fragen lassen, warum er nicht bereits bei seiner Beschuldigtenvernehmung oder spätestens bei der Vorführung detaillierte Angaben zu seinem Alibi, dem nächtlichen Federballspiel im Bereich der Justizgebäude, machte, sondern erst, nachdem sein Rechtsbeistand am 01.06.2006 Akteneinsicht in das gegen den Beschwerdeführer geführte Freiheitsentziehungsverfahren genommen hatte.

Zwar führte der Beschwerdeführer in der von ihm am 15.05.2006 handschriftlich verfassten Begründung der sofortigen Beschwerde unter Ziffer 1 c aus:

„(...) Polizeiliche Überwachung am 14.05.: Wie im Beschluss benannt hatte ich angegeben, dass ich mich in der Nacht vom 13. auf den 14.05. phasenweise in Gießen befand. Ich wurde während der Zeit polizeilich überwacht (Streifenwagen, JVA-Personal). Ich befand mich durchgehend im Bereich Kennedyplatz/Marburgerstraße. Dieses ist der Polizei bekannt und wurde von mir dem Richter mitgeteilt. (...)“

Dem Vorführungsprotokoll vom 14.05.2006 ist hingegen eine solche Aussage nicht zu entnehmen.

Erstmals mit Schriftsatz seines Rechtsbeistands vom 09.06.2006 trug der Beschwerdeführer vor, in der Zeit von 02:00 Uhr bis 03:25 Uhr im Bereich der Gießener Justizgebäude Badminton gespielt zu haben und benannte dafür als Zeugen die damals ebenfalls der Sachbeschädigung beschuldigten Jochen Kirdorf und Franziska Brunn. Darüber hinaus ließ er vortragen, er habe gegen 02:50 Uhr sein Badmintonspiel im Bereich des Hintereingangs des Gebäudes A des Amtsgerichts Gießen beendet und sich in den Eingangsbereich der JVA Gießen in der Gutfleischstraße begeben und dort sein Spiel fortgesetzt. Er sei dabei von dem diensthabenden Justizwachtmeister beobachtet worden, der zwei weitere Justizwachtmeister hinzugerufen habe, mit denen er sich über die Sprechanlage der Pforte unterhalten habe. Entgegen den Angaben des Beschwerdeführers hielt POK Röder in seinem Vermerk vom 22.05.2006 allerdings fest, drei *männliche* Personen gesehen zu haben.

Weder Jochen Kirdorf noch Franziska Brunn machten bei ihrer Festnahme dazu Angaben. Erst mit Schreiben vom 09.06.2006 an das Amtsgericht Gießen erwähnte Jochen Kirdorf das Federballspiel.

Dass die in der Antragschrift geschilderten vermeintlichen Verdachtsmomente die Unerlässlichkeit eines Unterbringungsgewahrsams gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG nicht zu begründen und somit seine Anordnung nicht zu rechtfertigen vermochten, steht außer Frage. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die zutreffenden Entscheidungsgründe in dem Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 18.06.2007 (Az. 20 W 221/06) Bezug genommen. Eine rechtliche Fehleinschätzung seitens der Polizei erfüllt indessen ebenso wenig einen Straftatbestand wie der sich diese Ausführungen ungeprüft zu eigen machende Beschluss des Amtsgerichts Gießen.

Die Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichts Gießen vom 14.05.2006 und des Beschlusses des Landgerichts Gießen vom 18.05.2006 (Az. 7 T 215/06) sowie die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Unterbindungsgewahrsams durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main bedeutet jedoch nicht gleichzeitig, dass sich die Richter der Vorinstanzen der Rechtsbeugung schuldig gemacht hätten.

Für die Überprüfung justizieller Sachbearbeitung und justizieller Entscheidungen auf ihre materielle oder sachliche Berechtigung hin ist der für den jeweiligen Instanzenzug vorgesehene Rechtsweg gegeben, wie er auch im vorliegenden Fall beschriftet wurde.

Der Tatbestand der Rechtsbeugung drängt sich erst dann auf, wenn die mit einem Rechtsfehler behaftete Richterentscheidung einen derart elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege darstellt, sich der Täter also *bewusst* und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt hat, dass das Richterhandeln als zumindest in die Nähe des Willkürhandelns gerückt erscheint (stRspr., vgl. BGHSt 47, 105-116 m.w.N., BGH NJW 1997, 1455 m.w.N.).

Wie zuvor ausgeführt, haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beschuldigte **Gotthardt** in sicherem Wissen, dass der Beschwerdeführer als Täter auszuschließen war, den Unterbindungsgewahrsam gegen ihn verhängt hätte. Seine - wenn auch unzutreffende - Wertung der in der Antragschrift angeführten Verdachtsmomente stellt ebenso wenig einen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege dar, wie die unterbliebene Begründung.

Selbst wenn der Beschuldigte **Gotthardt** nach Ausschöpfung der ihm im Zeitpunkt der Vorführung vorliegenden Erkenntnisquellen – mithin der Antragschrift, der Einlassung des Beschwerdeführers und gegebenenfalls der mündlichen Angaben der Beschuldigten **KOK Broers** und **KOK Lutz** – den Unterbindungsgewahrsam anordnete, obwohl er dessen Unrichtigkeit für möglich, seine Anordnung aber für sachgerecht und rechtlich vertretbar hielt, hätte er den Tatbestand der Rechtsbeugung noch nicht verwirklicht, denn der für § 339 StGB erforderliche bedingte Vorsatz liegt nicht schon dann vor, wenn der Täter trotz Zweifels an der Richtigkeit seiner Auffassung entscheidet, die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung dabei also erkennt, sondern erst dann, wenn er die Möglichkeit der Fehlerhaftigkeit billigend verinnerlicht (vgl. BGHSt 40, 276; 41, 336; Fischer, StGB, § 339 Rn. 18 m.w.N.). Ein derartiger Nachweis ist angesichts des Schweigens des Beschuldigten nicht zu führen, die fehlende Begründung reicht als Indiz nicht aus.

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift vom 18.09.2010 gegen die Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigten Seifert, Pflanz, Landmesser u.a. (Az. 3344 Js 30077/07

Staatsanwaltschaft Wiesbaden) auf die mit den Beschwerdeentscheidungen befassten Richter sowie auf das Verfahren gegen die Amtsrichterin Kaufmann Bezug nimmt, wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Verfahren gegen die Richter der 7. Zivilkammer des Landgerichts Gießen, Geilfus, Dr. Berledt und Schnabel, wegen des Vorwurfs der Freiheitsberaubung und der Rechtsbeugung durch den von ihnen erlassenen Beschluss vom 18.05.2006 wurde von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden am 21.11.2007 abgetrennt und am 07.03.2008 unter dem neuen Aktenzeichen 3344 Js 36139/07 nach § 170 Abs. 2 StPO mit zutreffender Begründung eingestellt. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen bezüglich des Beschuldigten **Gotthardt** Bezug genommen. Der Einstellungsbescheid wurde dem Beschwerdeführer mit Rechtsmittelbelehrung am 27.03.2008 übersandt und nicht angefochten.

Das Verfahren gegen die Richter der 7. Zivilkammer des Landgerichts Gießen in der Besetzung Geilfus, Dr. Berledt und Krampe-Bender, wegen angeblicher Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung im Zusammenhang mit dem von ihnen am 16.05.2006 getroffenen Beschluss wurde von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden mit Verfügung vom 03.12.2007 abgetrennt und unter dem neuen Aktenzeichen 3344 Js 16102/08 am 26.03.2008 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der Bescheid, auf dessen zutreffende Ausführungen Bezug genommen wird, wurde dem Beschwerdeführer mit Rechtsmittelbelehrung am 27.03.2008 übersandt. Auch gegen diesen hat er keine Beschwerde eingelegt.

Das gegen Richter am AG Helbing eingeleitete Verfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zur Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung im Zusammenhang mit seiner Entscheidung über den Befangenheitsantrag gegen den Beschuldigten **Gotthardt** wurde von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden am 03.12.2007 abgetrennt und unter dem neuen Aktenzeichen 3344 Js 36815/07 am 07.03.2008 mit zutreffenden Erwägungen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der dem Beschwerdeführer mit Rechtsmittelbelehrung am 27.03.2008 übersandte Bescheid wurde nicht angefochten.

Das aufgrund der Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen die Mitglieder der 7. Strafkammer des Landgerichts Gießen, die **Vorsitzenden Richter am LG Pfister** und **Dr. Nink**, **Richterin am LG Schneider**, **Richter am LG Wellenkötter**, **Richter am AG Neidel** und **Richter Grund** eingeleitete Verfahren wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung und der falschen Verdächtigung im Zusammenhang mit den von ihnen getroffenen **Beschwerdeentscheidungen über die Anordnungen der Hausdurchsuchung und der DNA-Untersuchungen** wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Wiesbaden vom 14.11.2007 abgetrennt und an die Staatsanwaltschaft Gießen

zurückgegeben, wo es unter Aktenzeichen 501 Js 34295/07 geführt und am 17.10.2008 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Gegen den Bescheid wurde keine Beschwerde eingelegt.

Soweit das Verfahren gegen **die oben genannten Richter der 7. Strafkammer des Landgerichts** Gießen wegen „*Vorwürfen im Zusammenhang mit Entscheidungen über den gegen den Anzeigerstatter verhängten Unterbindungsgewahrsam*“ unter dem Aktenzeichen 3344 Js 30077/07 von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden weitergeführt und mit Verfügung vom 23.08.2010 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, bleibt festzustellen, dass die genannten Richter mit Entscheidungen über den Unterbindungsgewahrsam überhaupt nicht befasst waren (eine Tatsache, die auch von dem Beschwerdeführer nicht behauptet wird), sondern eine Zivilkammer, sodass die gegen sie gerichtete Beschwerde erfolglos bleibt.

Gleiches gilt für das aufgrund der Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen die Richterin am Amtsgericht Kaufmann eingeleitete Strafverfahren wegen angeblicher Rechtsbeugung und falscher Verdächtigung im Zusammenhang mit den von ihr getroffenen Beschlüssen nach §§ 94 ff. StPO in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gießen Az. 501 Js 12450/06 gegen den Beschwerdeführer u.a.. Diesbezüglich wurde das Verfahren mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Wiesbaden vom 14.11.2007 abgetrennt und an die Staatsanwaltschaft Gießen zurückgegeben, wo es unter Aktenzeichen 501 Js 34299/07 geführt und am 17.10.2008 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Soweit das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden wegen „*Vorwürfen im Zusammenhang mit Entscheidungen über den gegen den Anzeigerstatter verhängten Unterbindungsgewahrsam*“ zunächst unter dem Aktenzeichen 3344 Js 30077/07 weitergeführt, mit Verfügung vom 03.12.2007 erneut abgetrennt und unter dem neuen Aktenzeichen 3344 Js 36814/07 am 07.03.2008 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, ist ebenfalls festzustellen, dass die beanzeigte Richterin zu keinem Zeitpunkt im Zusammenhang mit der ergangenen Anordnung des Unterbindungsgewahrsams richterliche Tätigkeit entfaltet hat. Der Einstellungsbescheid nebst Rechtsmittelbelehrung wurde dem Beschwerdeführer am 27.03.2008 übersandt, ohne dass er in der Folgezeit dagegen Beschwerde einlegte.

Schließlich hat sich der damaligen Pressesprecher des Polizeipräsidiums Mittelhessens, **KHK Frost**, durch die von ihm am 15.05.2006 herausgegebene Pressemitteilung entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht wegen übler Nachrede und falscher Verdächtigung strafbar gemacht.

Eine falsche Verdächtigung im Sinne des § 164 StGB setzt das Behaupten von Tatsachen voraus,

die im konkreten Fall geeignet sind, einen in Wahrheit Unschuldigen der Gefahr behördlichen Einschreitens auszusetzen, ihn also einer rechtswidrigen Tat oder Dienstpflichtverletzung zu verdächtigen.

Die Pressemitteilung war schon nicht geeignet, ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer herbeizuführen, da sie vielmehr das gegen den Beschwerdeführer bereits eingeleitete Verfahren zum Gegenstand hatte.

Sie konnte auch offenkundig bereits deshalb nicht zur Ehrverletzung führen, da die Namen der festgenommenen Personen nicht genannt wurden, sodass ihr Inhalt bei Kenntnisnahme durch Dritte nicht geeignet war, den Beschwerdeführer verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Dass mancher Leser aufgrund interner Kenntnisse möglicherweise ahnen konnte, um wen es sich handelte, reicht für die Erfüllung des Straftatbestandes der üblen Nachrede nicht aus, zumal die Mitteilung nicht präjudizierend formuliert („Tatverdächtiger“, „steht im Verdacht“) und von der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) gedeckt war. Auch hier war ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beanzeigten von Anfang an auch nicht ansatzweise ersichtlich.

Abgesehen davon, dass sich weder aus der Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen den damaligen Innenminister **Volker Bouffier** noch aus der Beschwerdebegründung tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes ergeben und sich das Vorbringen des Beschwerdeführers auf bloße Vermutungen und abstrakte Möglichkeiten beschränkt, weshalb die Staatsanwaltschaft Wiesbaden völlig zu Recht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt hat, scheidet zudem auch aus Rechtsgründen in Ermangelung einer nachweisbaren rechtswidrigen Haupttat, namentlich einer Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, falschen Verdächtigung oder üblen Nachrede, eine strafrechtlich relevante Beteiligung des Beanzeigten in Form der Anstiftung oder Beihilfe aus.

Im Übrigen hat der als Zeuge vernommene Leiter des Polizeipräsidiums Mittelhessen, Manfred Schweizer, auf Vorhalt des von dem Beschwerdeführer erhobenen Vorwurfs gegen den Angezeigten **Bouffier**, Initiator und Auftraggeber des - rechtswidrigen - Unterbindungsgewahrsams gewesen zu sein, eine Einflussnahme des damaligen Innenministers auf das Landespolizeipräsidium oder seine Person verneint. Er habe sich am 14.05.2006 vor Ort über den Umfang der Farbschmiererei informiert und bei dieser Gelegenheit den Beanzeigten **Bouffier** getroffen und ihn bei dieser Gelegenheit den damaligen aktuellen Sachstand vorgetragen.

Darüber hinaus hat sich weder aus den sichergestellten und ausgewerteten Unterlagen noch aus

den Zeugenvernehmungen eine irgendwie geartete Einbindung des damaligen Innenministers ergeben.

Demgemäß waren die Beschwerden zu verwerfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann der Beschwerdeführer binnen eines Monats nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung bei dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. beantragen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist gesetzlich ausgeschlossen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das Gesuch muss den Sachverhalt schildern und erkennen lassen, warum der Bescheid angefochten werden soll. Es muss gleichfalls binnen eines Monats bei Gericht vorliegen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist bei dem OLG Frankfurt am Main in 2 Stücken einzureichen und darf nicht auf andere Schreiben, Akten oder sonstige Vorgänge Bezug nehmen; beide müssen vielmehr aus sich heraus verständlich sein. Die Sachdarstellung muss auch in groben Zügen den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für deren behauptete Unrichtigkeit mitteilen. Der Antragsschrift muss auch die Wahrung der zweiwöchigen Frist für die Einstellungsbeschwerde zu entnehmen sein.

Im Auftrag

Posner
Oberstaatsanwältin



Beglaubigt:

Posner